

PFAS

Verbotsverfahren per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS):

24.02.2023

Die Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) bereitet verschiedene Verbotverfahren für PFAS in Feuerlöschschäumen vor.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz schreibt:

Ein Vorschlag zur Regulierung von fluorhaltigen Feuerlöschschäumen, deren Einsatz in der Vergangenheit teilweise zu erheblicher Umweltkontamination mit PFAS führte, wird derzeit von den wissenschaftlichen Ausschüssen bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA bewertet. Mit einer Entscheidung ist vermutlich in 2024 zu rechnen.

Zudem läuft derzeit ein Verfahren für eine umfassende Regelung aller PFAS. Diese Initiative geht auf einen einstimmigen Beschluss im EU-Umweltrats vom Juni 2019 zurück. Das zugehörige Beschränkungsossier wurde von den deutschen zuständigen Fachbehörden, dem Umweltbundesamt (UBA), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Zusammenarbeit mit den Chemikalienbehörden Dänemarks, der Niederlande, Norwegens und Schwedens erarbeitet und im Januar 2023 eingereicht [Veröffentlichung am 7. Februar 2023]. Nun folgen die weiteren Verfahrensschritte.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Stand: 16.01.2023 <https://www.bmu.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>; abgerufen am 24.02.2023

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

- Umwelt Bundesamt – [EU beschränkt Verwendung von PFAS](#)
- ECHA – [Perfluoralkylchemikalien \(PFAS\)](#)
- BMUV – [Per- und polyfluorierte Chemikalien \(PFAS\) | Cluster | BMUV](#)

Aus heutiger Sicht ist mit einem Inkrafttreten des Verbotverfahren in den Jahren 2024/2025 zu rechnen. Allerdings sind die Übergangsfristen in den aktuellen Entwürfen sehr kurz!

Verwendung Feuerlöscher Übergangsfrist I	6 Monate nach Inkrafttreten dürfen diese nur noch für B-Brände verwendet werden.	Zu diesem Punkt wurde von der Industrie massiv Einspruch erhoben. Diese Übergangsfrist könnte ggfs. geändert oder gestrichen werden.
Verwendung Feuerlöscher Übergangsfrist II	3-5 Jahre nach Inkrafttreten	Beim Wegfall von Übergangsfrist I bzw. für die Verwendung für B-Brand.

Alle Angaben nach aktuellem Kenntnisstand. Diese sind nicht verbindlich und können sich jederzeit ändern.

Darüber hinaus sind die Vorgaben für eine Verwendung von fluorhaltigen Feuerlöschern für die Betreiber sehr hoch. Aus den aktuellen Entwürfen des Verbotsverfahren geht hervor, dass fluorhaltige Feuerlöscher ab 6 Monaten nach Inkrafttreten des Verbots nur noch unter strengen Vorgaben verwendet werden dürfen. Unter anderem:

- Betreiber müssen die Verwendung von fluorhaltigen Feuerlöschern begründen. Sie müssen die technischen und wirtschaftlichen Alternativen gegenüberstellen und bewerten.
- Die Emission von fluorhaltigen Löschsäumen müssen vom Betreiber, soweit technisch und wirtschaftlich möglich vermieden werden.
 - Dies lässt sich aufgrund von leistungsstarken Alternativen wie die FluorineFree Löscher allerdings nur schwer rechtfertigen.
- Fluorhaltige Feuerlöscher müssen mit einem Warnaufkleber versehen werden.
- Vom Betreiber ist ein standortbezogener Managementplan für fluorhaltige Feuerlöschschäume zu erstellen. Dieser ist jährlich zu aktualisieren und Vollzugsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - Die Verwendung von fluorhaltigen Löschmittel ist hierin zu begründen. Einzelheiten zur Verwendung und Entsorgung des Schaums müssen aufgeführt werden.
 - Es muss dokumentiert sein, wie bei einer Verwendung des fluorhaltigen Schaums die Verbreitung eingedämmt und die Behandlung und Entsorgung des Brandgutes ausgeführt wird. Maßnahmen zur Eindämmung einer Verbreitung, der Reinigung des kontaminierten Bereichs, sowie Entsorgung sind ebenfalls aufzuführen.
- Alle mit fluorhaltigem Feuerlöschschaum kontaminierten Abfälle sind einer ordentlichen Verwertung zuzuführen. Die fluorhaltigen Feuerlöschschäume dürfen auf keinen Fall ins Abwasser gelangen. Eine Abfalldokumentation muss erstellt werden und ist den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- Bevorratete fluorhaltige Löschmittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen und zu dokumentieren.

Quellen:

[Perfluoralkylchemikalien \(PFAS\) - ECHA \(europa.eu\)](#), 2023, abgerufen am 01.02.2023

[EU beschränkt Verwendung weiterer PFAS | Umweltbundesamt](#), 28.01.2022, abgerufen am 01.02.2023

[Per- und polyfluorierte Chemikalien \(PFAS\) | Cluster | BMUV](#) Stand: 16.01.2023, abgerufen am 24.02.2023

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.fln-neuruppin.de